

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1999)

Heft: 1: 100 Jahre Schweizer Kunst

Artikel: Grosser Sprung im dritten Anlauf = Grand bond au troisième essai = Grande balzo al terzo tentativo = In grond avanzament cun la terza prova = A big leap at the third attempt

Autor: Reichenau, Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grosser Sprung im dritten Anlauf

Die von Volk und Ständen am 18. April 1999 angenommene neue Bundesverfassung hat der Kulturförderung des Bundes klare Verfassungsgrundlagen gebracht. Mit der Verankerung eines Kulturartikels in der Bundesverfassung wurde eine seit langem bestehende Lücke zwischen der bereits betriebenen Kulturpolitik und -förderung und der verfassungsrechtlichen Grundlage geschlossen. Wir sehen darin eine Anerkennung des bisher Geleisteten und einen Auftrag zu neuen Aufgaben und Verpflichtungen.

Clottus Kind

Die «Eidgenössische Kulturinitiative» (siehe den Beitrag von Bernhard Wyder), 1980 lanciert, war ein Kind des fünf Jahre zuvor erschienenen Berichts Clottu. Clottu? Im Auftrag des Eidg. Departements des Innern hatte eine Expertenkommission unter Leitung des Neuenburger Staatsrates Gaston Clottu in einem 500 Seiten dicken blauen Band den Bestand der Kultur in der Schweiz aufgenommen und ein Programm vielfältiger Massnahmen zu ihrer Förderung durch Gemeinden, Kantone und Bund aufgestellt. Die sorgfältige Erhebung der Arbeits- und Einkommensverhältnisse und der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden blieb bis heute einzigartig. Kein späteres offizielles Dokument hat den aufklärerischen Atem der Citoyenneté der Kommission Clottu. Und nirgends findet man mehr im Zusammenhang begründete Forderungen zur Verbesserung der Situation der Kulturschaffenden in der Schweiz, von denen zahlreiche heute so aktuell sind wie damals. Viele Kulturschaffende, Kulturförderer, Kulturjournalist/innen und Kulturpolitiker/innen hatten vom Bericht einen kräftigen Wachstumsschub für die öffentliche Kulturförderung erwartet. Aber das Buch bewirkte keine blauen Wunder. Es regte kurzfristig eine recht hitzige Diskussion an, doch dann blieb es still um den Bericht Clottu. Weitgehend. Bis 1980. Clottu stand an der Wiege der Kulturinitiative 1980.

Subsidiarität heisst nicht Abwarten

Das Volksbegehren kam im August 1981 mit 122'000 Unterschriften zustande. Es brachte – wie Adrian Gerber im Kulturbericht 99 «Zahlen, bitte!» darlegt, auf

dessen Text ich mich im Folgenden stütze – Bewegung in die Kulturpolitik. Die meisten begrüssten die allgemeine Stossrichtung des Begehrts. Viele Vernehlasser stiessen sich aber an der Forderung der Initianten, ein Prozent der Bundesausgaben für kulturelle Zwecke zu verwenden. 1984 trug der Bundesrat dieser Kritik Rechnung. Sein Gegenvorschlag war ein allgemein gehaltenener, reiner Kompetenzartikel. Die Botschaft an die eidgenössischen Räte enthielt aber schon die detaillierte Skizze eines kulturpolitischen Programms, das in weiten Teilen im Stil und Geist des Clottu-Berichtes gehalten war: Dem Bund komme nach der Privatinitiative, den Massnahmen der Gemeinden und denjenigen der Kantone nur eine subsidiäre und koordinierende Rolle als Kulturförderer auf der nationalen Ebene zu. Namentlich in den teilweise schon von der Clottu-Kommission hervorgehobenen Gebieten sei diese Aufgabe aber zu erweitern: Förderung des zeitgenössischen Schaffens in Literatur, Musik, Tanz, Theater usw., Beistand an die Erwachsenenbildung und die soziokulturelle Animation, Schaffung fiskalischer Anreize zur Kulturförderung für Private, Förderung der Ausbildung und Ausbau der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden, Stärkung der Urheberrechte, Aufbau eines Informations- und Dokumentationszentrums, Totalrevision des Filmgesetzes, intensivere Förderung der sprachlich-kulturellen Minderheiten sowie Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit.

Kein Glück

Die Kulturinitiative – wegen ihrer «harten» Forderung bald einfach «Kulturprozent»-Initiative genannt – erhielt Unterstützung der Linksparteien, den Gegenvorschlag trugen die bürgerlichen Parteien. Bei einer Stimmabteilung von 35 Prozent waren am 28. September 1986 beide Vorlagen erfolglos: Die Initiative erhielt 16,7 Prozent, der Gegenvorschlag knapp 35 Prozent Ja-Stimmen. Die Analyse ergab, dass für die Ablehnung eines Kulturartikels in erster Linie das Verbot des doppelten Ja, also ein abstimmungstechnischer Grund, verantwortlich war.

Gebremste Förderung, wachsende Kultur

Der Schwung der kulturpolitischen Diskussion wurde durch das Scheitern von Initiative und Gegenvorschlag deutlich gebremst. Nach der Abstimmung liess der Bundesrat verlauten, er werde seine bisherige Kulturförderung zwar weiterführen, sich «in Bezug auf die Übernahme neuer Aufgaben aber allergrösste

Zurückhaltung auferlegen». Gewissermassen gelegentlich zu diesen kulturpolitischen Ereignissen auf Bundesebene entwickelte sich in den späten Achtzigerjahren die Kultur. Zu diesem Ergebnis kam das nationale Forschungsprogramm 21 über «Kulturelle Vielfalt und nationale Identität», dessen Schlussbericht 1993 veröffentlicht wurde. Die späten Achtzigerjahre haben im Zuge eines eigentlichen «Kulturbooms» selbstbewusstere Kulturschaffende, ein kritisches Publikum und eine grosse Breitenkultur hervorgebracht. Ihre Anerkennung als gesellschaftliche Kraft und als Wirtschaftsfaktor brachte der Kultur neue Aufmerksamkeit seitens privater Förderer. Das Gewicht der öffentlichen Kulturförderung aber verschob sich weiter auf die grösseren, städtischen Gemeinden. Davon zeugen die «Empfehlungen zur Praxis der Einzelförderung», welche die Konferenz der Schweizer Städte für Kulturfragen im Oktober 1990 verabschiedete. Das Papier enthält Kriterien, um in der Masse eines zunehmend inflationären Kulturangebots das Förderwürdige zu erkennen.

Nicht nichts

Von 1986 bis Anfang 90er-Jahre wurden auf Bundesebene zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien revidiert und neue Bestimmungen erlassen: ein Jugendförderungsgesetz (von den Räten 1989 verabschiedet), das neue Radio- und Fernsehgesetz (verabschiedet 1991), das Landesbibliotheksgesetz (verabschiedet 1993), die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (verabschiedet 1995) oder die neue Filmverordnung (1992) des Bundesrates. 1992 verabschiedete das Parlament auch das revidierte Urheberrechtsgesetz und erfüllte damit eine Forderung aus dem Clottu-Bericht.

Ein zweiter Anlauf Anfang 90er-Jahre

Der Dämpfer, den die verlorene Abstimmung von 1986 versetzt hatte, war Anfang der Neunzigerjahre endgültig überwunden. Der neue Anlauf, einen Kulturförderungsartikel in die Bundesverfassung zu setzen, war solid. Die vorgeschlagene Bestimmung lautete:

Art. 27^{septies} BV (neu)

¹Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das Verständnis der Bevölkerung für kulturelle Werte.

²Der Bund kann Kantone, Gemeinden und Private in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen

Erbes, die Förderung kulturellen Schaffens und die Kulturvermittlung unterstützen. Er berücksichtigt dabei besonders die Anliegen wenig begünstigter Landesteile und Bevölkerungsgruppen.

³Der Bund kann die kantonalen, kommunalen und privaten Bemühungen durch eigene Vorkehren ergänzen, namentlich

- a) zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung;
- b) zur Pflege des kulturellen Austausches im Inland und mit dem Ausland.

Neues Ziel

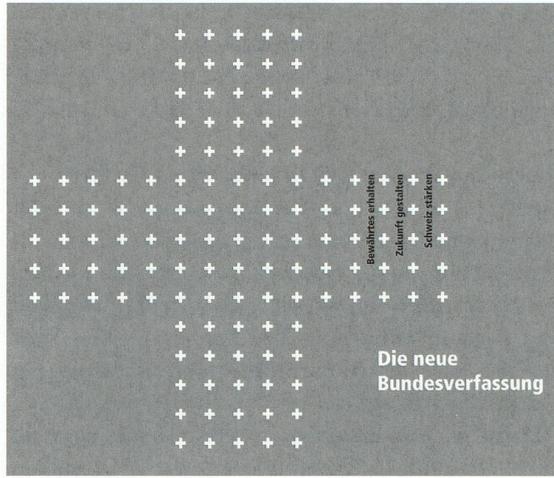
Die Botschaft an die eidgenössischen Räte nimmt deutlich weniger als jene von 1984 den Ton des Berichts Clottu auf. Zwar bekennt sich der Text zur kulturellen Demokratie, doch wird er zwischen den Zeilen weder von Enthusiasmus noch von Machbarkeitsglauben getragen. Die Botschaft hält sich zurück und hebt vor allem die subsidiäre Tätigkeit des Bundes sowie das «spannungsvolle» Verhältnis von Kultur und Staat hervor. Gewicht legt die Botschaft nicht so sehr auf den Erhalt und die vermehrte Förderung der nationalen Kultur durch den Bund als auf den kulturellen Austausch mit dem Ausland, dem sie «allergrösste Bedeutung» zusmisst. Mit dem neuen Artikel verfolgte der Bundesrat ein anderes Ziel als 1984. Damals vertrat die Landesregierung in erster Linie ein verfassungsrechtliches Anliegen: Hauptziel war die explizite Verankerung der Kulturpolitik in der Verfassung. Im Gegensatz dazu wurde 1991 der Vorschlag für einen Artikel 27^{septies} explizit als Kulturförderungsartikel, nicht als grundrechtlicher Kulturpolitikartikel, entworfen. Im Konkreten nimmt aber das in der neuen Botschaft enthaltene kulturpolitische Programm zu einem grossen Teil, wenn auch materiell «zurückgestutzt», die alten Forderungen der Botschaft von 1984 wieder auf.

Neuer Fehlschlag

Abgestimmt wurde am 12. Juni 1994 über den Kulturförderungsartikel, den ausser der SVP alle Bundesratsparteien breit, aber ohne Enthusiasmus unterstützten. Die Stimmabteilung betrug 47 Prozent. Zur Überraschung vieler scheiterte der Artikel trotz rund 51 Prozent Ja-Stimmen am Ständemehr.

Ein dritter Anlauf im Multipack der Totalrevision

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung bot sich eine dritte Chance, die «gelebte Verfassungswirklich-



keit» nachzuführen. Sie führte zum Erfolg. Die von Volk und Ständen am 18. April 1999 angenommene neue Bundesverfassung hat der Kulturförderung des Bundes klare Verfassungsgrundlagen gebracht. Im Wortlaut:

Art. 69 neue BV

‘Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.

‘Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern.

‘Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes.

Neue Kultur-Verfassung

Der Kulturförderungsartikel ist bei weitem nicht die einzige Bestimmung der neuen Bundesverfassung, die für die Kultur von Bedeutung ist. Zahlreiche Artikel nehmen darauf Bezug:

Art. 2 Abs. 2 neue BV

Die Schweizerische Eidgenossenschaft fördert (...) die kulturelle Vielfalt des Landes.

Art. 18 neue BV

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 21 neue BV

Die Kunstfreiheit ist gewährleistet.

Art. 41 Abs. 1 Bst. g neue BV

Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer kulturellen Integration unterstützt werden.

Art. 50 Abs. 3 neue BV

Der Bund nimmt Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete.

Art. 67 Abs. 2 neue BV

Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Erwachsenenbildung unterstützen.

Ausserdem sind die Artikel zu den auswärtigen Angelegenheiten (Art. 54), über Sprachen und Verständigung (Art. 70), den Film (Art. 71), Heimatschutz und Denkmalpflege (Art. 78) im Wesentlichen unverändert in Kraft.

Was bedeutet das?

Mit der Verankerung eines Kulturartikels in der Bundesverfassung wurde eine seit langem bestehende Lücke zwischen der bereits betriebenen Kulturpolitik und -förderung und der verfassungsrechtlichen Grundlage geschlossen. Wir sehen darin eine Anerkennung des bisher Geleisteten und einen Auftrag zu neuen Aufgaben und Verpflichtungen. Zu betonen ist, dass das bisherige föderalistische System in der Kulturförderung als Grundsatz nach wie vor gewahrt bleibt, weist doch die Verfassung in aller Klarheit den Kantonen die Hauptzuständigkeit im Bereich Kultur zu. Diese können allerdings die Verantwortung für die Kultur weder finanziell noch strukturell allein tragen. Angesichts der enormen Bedeutung der Städte im Bereich der Kulturinstitute und der kulturellen Veranstaltungen trifft eine ausschliessliche Zuordnung der kulturellen Verantwortung an die Kantone ohnehin nicht mehr zu. Der Grundgedanke dieser kantonalen Zuordnung ist ja der, dass die regionalen Unterschiede und damit die Vielfalt zum Tragen kommen muss. Die neue Verfassung hat in Artikel 50 Absatz 3 und in Artikel 69 Absatz 3 klare Zeichen gesetzt: Der Bund hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt des Landes sowie auf die Städte und ihre Agglomerationen und auf die Berggebiete zu nehmen. Für das Selbstverständnis und die

Grand bond au troisième essai

La nouvelle constitution fédérale, acceptée le 18 avril 1999 par le peuple et par les cantons, a donné des bases constitutionnelles claires à la politique d'encouragement de la culture de la Confédération.

L'ancre d'un article culturel dans la nouvelle constitution fédérale a comblé un ancien fossé entre la politique et l'encouragement de la cultures tels qu'ils étaient déjà pratiqués, et d'un autre côté leur base juridique constitutionnelle. Nous y voyons une approbation de ce qui a été fait jusqu'ici, et une incitation à s'engager davantage, et dans de nouvelles tâches.

Grande balzo al terzo tentativo

La nuova costituzione federale, approvata il 18 aprile 1999 dal popolo e dai cantoni, ha dato chiare basi costituzionali alla politica di incoraggiamento della cultura praticata dalla Confederazione. L'iscrizione di un articolo culturale nella nuova costituzione federale ha colmato l'antico baratro che divideva la politica e l'incoraggiamento della cultura quali venivano già praticati dalle loro basi giuridiche costituzionali. Ci vediamo l'approvazione di quanto è stato fatto finora, e un appello ad impegnarsi ancora maggiormente, e in nuovi compiti.

Eigenheit der schweizerischen Kultur und Kulturpolitik ist das von grösster Bedeutung. Diese Eigenheit, die uns von den zentralistisch konzipierten Kulturstaat fundamental unterscheidet, macht deutlich, dass es in der Schweiz um das Zusammenspiel der verschiedenen kulturfördernden Instanzen geht und nicht vor allem um die Frage, wer wozu berechtigt ist. In diesem Sinn müssen Kulturpolitik und -förderung stärker als bis anhin als gemeinsame Aufgabe von Privaten, Gemeinden, Kantonen und Bund begriffen werden. Nur diese verbesserte Zusammenarbeit wird es erlauben, eine kohärente und griffige Kultur(förderungs-)politik umzusetzen, die die gegebenen Ressourcen nutzt, Überschneidungen und Doppelläufigkeiten eliminiert.

Die Vision des Bundesamts für Kultur

Für das friedliche Zusammenleben der Menschen in einem vielgestaltigen, mehrsprachigen, weltanschaulich offenen Land, in dem Angehörige aller Kulturen der Welt Zuflucht und Auskommen suchen, bilden gemeinsame Werte wie Toleranz, Solidarität und die Idee der Menschenrechte die Basis. Diese Werte sind kulturelle Errungenschaften. Dem Staat kommt es zu, sie zu wahren und die Kultur als Seismograf neuer gesellschaftlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

Das Interesse der Menschen an Kunst und Kultur hat in den letzten Jahren zugenommen und wächst weiter. In unserer Gesellschaft, die – ungleich verteilt – über mehr Freizeit, mehr Kommunikationsmittel und insgesamt auch über mehr finanzielle Möglichkeiten verfügt, fächert sich Kultur im weiteren Sinn laufend auf. Auch die Kunst im engeren Sinn findet in ihren vielfältigen Formen ständig mehr Aufmerksamkeit. Die Beschäftigung in Kultur und Kunst ist ein expandierender Arbeitsbereich. Kulturlandschaften, kulturelle Stätten, Einrichtungen und Veranstaltungen sind von beträchtlicher Bedeutung für das wirtschaftliche Umfeld (Restaurants, Hotels, Tourismus) und ein wichtiger Standortfaktor. Die ökonomische Bedeutung der Kunstproduktion steigt.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) versteht kulturelle Produktion und ihre Vermittlung als unverzichtbaren identitätsstiftenden und dynamisierenden Faktor in unserer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung. Daraus leiten wir die Vision ab, die Kulturpolitik rücke so weit in das Zentrum der Regierungspolitik des Bundesrates, der

Kantons- und der Stadtregierungen, dass alle Bereiche öffentlicher Entscheidungsabläufe und Verwaltung durch kulturelles Denken und Handeln mitbestimmt werden.

Zuerst und zuoberst: Zusammenarbeit fördern

Die neue Bundesverfassung ermöglicht und verlangt eine schweizerische Kulturpolitik. Diese kann sinnvollerweise nur ein Gesamtwerk sein, zu dem alle Gemeinwesen ebenso wie die privaten Einrichtungen und Organisationen ihre Beiträge leisten. Das BAK und die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia regen eine breite Diskussion über die Kulturpolitik in der Schweiz, die Verbesserung der Kulturförderung und vor allem über die Zusammenarbeit der Förderstellen an.

Als Beitrag zur Diskussion hat das BAK im Sommer 1999 ein Buch veröffentlicht («Zahlen, bitte! Kulturerbericht 99. Reden wir über eine schweizerische Kulturpolitik»). Der Bericht soll, ohne Anspruch auf wissenschaftliche Gründlichkeit und Vollständigkeit, die Entwicklung der Kulturförderung in der Schweiz seit dem Erscheinen des Clotu-Berichts 1975 nachzeichnen sowie in persönlichen Recherchen in ausgewählten Kultursparten Förderungsbedürfnisse ermitteln und –vorschläge machen. Das BAK und Pro Helvetia ziehen aus den Vorschlägen ihre Folgerungen und formulieren, welche Rolle sie im Konzert der Kulturförderung der kommenden Jahre zu spielen gedenken.

Wir wollen Antworten auf fünf Fragen finden:

- Was funktioniert gut in der Kulturförderung?
- Welche Bedürfnisse sind ungedeckt?
- Wie können Defizite behoben und Neuerungen ermöglicht werden?
- Welche davon sind von gesamtschweizerischem Interesse und welche sind Sache einzelner Förderstellen?
- Wie messen wir Fortschritte und wie ermitteln wir neue Bedürfnisse?

Ebenso wichtig ist uns, eine für alle Beteiligten annehmbare, möglichst verbindliche Grundlage für die künftige Teilung der gemeinsamen Aufgabe zu finden. Entsprechend wollen wir:

- einen Prozess auslösen, der eine bessere Koordination der Anliegen der Kulturförderung in der Zukunft ermöglicht

- eine Skizze für eine «Plattform Kulturförderung» entwerfen, die Private und öffentliche Hand zusammenführt
- herausarbeiten, wo Kooperation in Zukunft stattfinden soll.

Weitere Vorhaben

In einzelnen Bereichen hat das BAK in Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnerinnen und Partnern Arbeiten zur Umsetzung der neuen Bundesverfassung bereits aufgenommen. Ich erwähne fünf:

- Auf Wunsch der Städtekonferenz für Kulturfragen bildet das BAK eine Arbeitsgruppe, um eine Politik zur künftigen Zusammenarbeit Städte – Bund zu entwickeln (Artikel 50 Absatz 3 neue BV).
- Ein 1998 ausgearbeiteter Expertenbericht zeigt, wie der Bund in der Erwachsenenbildung seine Rolle verstärken soll. Gestützt darauf wird der Bundesrat 1999 ein Postulat aus dem Nationalrat beantworten (Artikel 67 Absatz 2 neue BV).
- Aufgrund eines Postulats klärt das BAK den Bedarf nach einem Bundesengagement in der Kunst- und Musikausbildung (Artikel 69 Absatz 2 neue BV).
- Eine Arbeitsgruppe des BAK und der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren prüft bei der Vorbereitung eines Gesetzes über die Verständigungsförderung und den Gebrauch der Amtssprachen auch die Unterstützungsbedürfnisse der mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben (Artikel 70 Absatz 4 neue BV).
- Eine Expertenkommission hat im April 1999 den Vorentwurf eines neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur vorgelegt (Artikel 71 neue BV).

Kulturpolitische «Agenda 1999–2003»

Im erwähnten «Kulturbericht 99» hat das BAK eine Reihe konkreter Verbesserungen der Kulturförderung dargelegt, die es in den kommenden Jahren anpacken will. Dazu gehören unter anderen:

- der Ausbau der kulturellen Außenpolitik
- die Regelung des Kulturgütertransfers
- die Schaffung eines Sammlungs- und Kompetenzzentrums für Fotografie
- stärkere Unterstützung der bildenden und angewandten Kunst, von Design und Kunst am Bau
- Förderung des Kunstschaaffens mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken

- Entlastung von Museen für Ausstellungen, indem der Bund das Risiko übernimmt und dadurch Versicherungsprämien einsparen hilft
- Förderung der Aus- und Weiterbildung in künstlerischen Berufen
- soziale Sicherheit für Kulturschaffende.

Schluss und Anfang

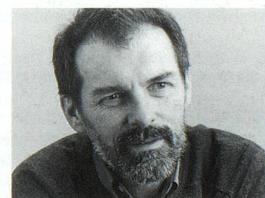
Die neue Bundesverfassung löst in der Kultur einiges aus. Es ist an uns allen, die neuen Möglichkeiten einzulösen.

In grond avanzament cun la terza prova

La nova constituzion fede-
rala, approvada ils 18
d'avrigl 1999 dal pievel e
dals chantuns, ha purtà
a la promoziun cultura-
la da la confederaziun cleras
basas constituzionalas.
Ussa datti en la constitu-
ziun in artitgel da cultura
che permetta da serrar
la largia existenta trant
la politica e la promoziun
da cultura già pratit-
gadas e la basa dal dretg
constituzional. Nus con-
siderain quai sco in'appro-
vaziun da las prestaziuns
d'enfin ussa ed in'incum-
bensa per novas activitads
ed obligaziuns.

A Big Leap at the Third Attempt

The revised Federal
Constitution voted by the
people and the cantons
on 18 April 1999 provides
clear constitutional
grounds for the promotion
of cultural matters at
a national level. The inclu-
sion of an article on
culture in the Federal Con-
stitution bridges a long-
standing gap between the
cultural policy and pro-
motion already being pur-
sued and the constitu-
tionally legal foundations
thereof. To us this implies
recognition of all that
has so far been accom-
plished in the field, and
a mandate to assume
new tasks and responsi-
bilities.



Christoph Reichenau

53, ist Fürsprecher.
Nach Tätigkeiten in der
Bildungsverwaltung, im
Journalismus, in der Gleich-
stellungspolitik und als
Rechtskonsulent seit Ende
1996 stellvertretender
Direktor im Bundesamt für
Kultur. Wiederverheirateter
Vater zweier erwachsener
Töchter. Grossrat der
Grünen Freien Liste im
Kanton Bern.